

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 62

Diez, Dienstag den 14. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. Ia Nr. 2764. Coblenz, den 11. März 1916.

Bekanntmachung

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. I. 16, Ia Nr. 1144/16, betreffend Fällen von Rußbäumen bestimme ich hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) folgendes:

„Im Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein ist es bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Kommandantur Coblenz Rußbäume aller Art zu fällen sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichtet sind.

Diese Verordnung, die mit ihrer Verkündung in Kraft tritt, gilt auch für bereits verkaufte, aber noch stehende Rußbäume.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Der Kommandant.

gez.: v. Luckwald,
Generalleutnant.

Abt. Ia Nr. 3834. Coblenz, den 11. März 1916.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich hiermit folgendes:

„Im Bereiche der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein ist es bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Kommandantur Coblenz Edel-

kastanienbäume zu fällen sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanienbäume gerichtet sind.

Die Verordnung, die mit ihrer Verkündung in Kraft tritt, gilt auch für bereits verkaufte, aber noch stehende Edelkastanienbäume.“

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Der Kommandant.

gez. v. Luckwald,
Generalleutnant.

Abt. IIc/B. Tgb.-Nr. 1166.

Frankfurt (Main), 6. 3. 1916.

Betr.: Anmeldung von aus dem Ausland eingeführtem Benzin.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird folgendes bestimmt:

Ziff. 3 der Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 10. 10. 14 Abt. IIc Nr. 33132 wird wie folgt abgeändert:

3. Jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze gebracht hat, hat die von ihm eingeführte Menge mit Angabe der Herkunft und Siedegrenzen sogleich der Inspektion des Kraftfahrwesens mitzuteilen ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von Grenzzollämtern angezeigt werden.

Die Ziff. 1, 2 und 4 der obengenannten Verfügung behalten ihre Gültigkeit.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Der Chef des Stabes.
de Graaff.
Generalleutnant.

Bekanntmachung
betreffend zulässige Preisaufschläge beim Weiterverkauf der Schweine u. Stallhöchstpreise für Rindvieh.

Auf Grund des § 2 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden und des § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden Folgendes festgesetzt:

I.

Beim Weiterverkauf der Schweine, welche im Regierungsbezirk Wiesbaden vom Landwirt oder Mäster gekauft worden sind, ist zu den jetzt geltenden Stallhöchstpreisen folgender Zuschlag einmalig zulässig:

- a) bei dem Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes darf ein Aufschlag von 12 Prozent nicht überschritten werden;
- b) findet der Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt innerhalb des Verbandsbezirktes statt, so darf ein Aufschlag von 16 Prozent nicht überschritten werden;
- c) beim Weiterverkauf der Schweine im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt außerhalb des Verbandsbezirktes darf der Aufschlag 16 Prozent nicht überschreiten.

Die Aufschläge schließen sämtliche Spesen und den Handlungsgewinn ein.

II.

Für Rindvieh werden folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

Gewicht des Tieres in Str.	Vollfleischige Mastochsen (bis zu 6 Jahre alt) Bullen, Färsen (noch nicht gefalbt)	Rübe und alte Ochsen
	Preis für den Zentner höchstens Mark	Preis für den Zentner höchstens Mark
11 u. mehr	100	90
10	95	85
9	90	80
8	85	75
7	80	70
6	75	65
5	70	60
4	65	55
3	60	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5 Prozent.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für Rinder ab Stall hiernach festgesetzten Preisgrenzen nicht zu überschreiten.

Bei einem Weiterverkauf von Rindern dürfen die Mitglieder keinen höheren Aufschlag zu ihren Einstandspreisen nehmen als Frachtkosten und 5 Prozent von Einstandspreis für andere Handlungsunkosten und Handlungsgewinn.

III.

Verbandsmitglieder, welche die hiernach zulässigen Preisgrenzen überschreiten, haben die unnachsichtliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R.-G.-Bl. S. 467) und der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) zu gewärtigen.

Überschreitung der Preisgrenzen und Umgehung der Bestimmungen für den Aufschlag werden außerdem mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweisarte geahndet.

Vorstehende Festsetzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirktes, spätestens am 14. März in Kraft.

Frankfurt a. M., 7. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende
 von Vernus, Königlich Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle an den Vorstand des vorgenannten Verbandes zu richtenden Schreiben unter der äußeren Adresse der Geschäftsstelle desselben: „Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße 23“ abzuenden sind.

Wiesbaden, den 4. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Giza.

Nr. 2659/2. 16 B. 2.

Zu Nr. 874/2. II v. 23. 2. 16.

Berlin B. 66, den 29. 2. 1916.

Bekanntmachung.

Aus dem Umstande, daß gebundenes Heu in der Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu v. 3. 2. 16 (R.-G.-Bl. Seite 79) mit gepreßtem Heu gleich hoch bewertet worden ist, muß gefolgert werden, daß ersteres gegenüber letztem Heu die gleichen Vorteile bieten muß wie gepreßtes Heu. Diese bestehen in der Hauptsache darin, daß die gepreßten Ballen ein annähernd gleiches Gewicht aufweisen, die Bewirtschaftung erleichtern, eine größere Verladung ermöglichen und somit die Versendung verbilligen, auch den Abgang bei den erforderlichen Fäntierungen einschränken. Für einfach eingebundenes Heu, das diese Vorteile dem Käufer nicht bietet, kann der Zuschlag von 6 Mark für die Tonne nicht zugebilligt werden. Er würde eine Zuwendung darstellen, der eine entsprechende Leistung des Verkäufers nicht gegenüber steht.

Kriegsministerium.

gez. v. Ooen.

Nr. 3187.

Coblenz, den 9. März 1916.

Das zur Einlieferung kommende gebündelte Heu kann demnach nur als einfach gebundenes Heu angesehen werden. Es lassen sich überhaupt mit der Hand wohl kaum Bunde herstellen, welche die Vorteile der Preßbunde bieten und mit dem höheren Preise zu bewerten wären.

Proviantamt.

I. 1886.

Diez, den 9. März 1916.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der viel verbreiteten und oft gerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer er-
 suche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung

Die in meiner Kundverfügung vom 6. Mai 1908, Pr. I. D. 1279, festgesetzte dreitägige Gültigkeitsdauer für die polizeilicherseits ausgestellten Ausfuhrerlaubnischeine bei aus Anlaß von Tollwut oder Tollwutverdacht verhängten Sperren wird auf 2 Tage herabgesetzt.

Um bei dem Musterbeispiel in der genannten Verfügung zu verbleiben, müßte also die Ausfuhr spätestens am 3. Mai erfolgen, wenn die tierärztliche Untersuchung am 1. Mai erfolgt ist.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Gizeki.

L. 1854.

Diez, den 9. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung eintretendenfalls. Im nehme Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 12. Mai 1908, L. 4956, Kreisblatt Nr. 115.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung.

An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein finden zur Förderung und Sicherstellung der Volksernährung durch Unterweisung der Bevölkerung im Obst- und Gemüsebau und in Obst- und Gemüseverwertung die nachstehenden Lehrgänge kostenfrei statt, in denen außer Vorträgen über Obst- und Gemüsebau und Bekämpfung wichtiger Schädlinge des Obstes und der Gemüse auch solche über die Bedeutung des Obstes und der Gemüse als Nahrungsmittel, sowie über ihre Zubereitung in der Küche gehalten werden.

Außerdem werden auch praktische Anleitungen im Kochen des Obstes und der Gemüse erteilt.

An diesen Lehrgängen können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden.

1. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 20.—23. März 1916.
Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 3.—6. April 1916.
2. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 15.—17. Mai 1916.
Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 22.—24. Mai 1916.
3. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 19.—21. Juni 1916.
Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 26.—28. Juni 1916.
4. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstjäfte im Haushalte vom 13.—15. Juli 1916.
Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 20.—22. Juli 1916.
5. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 9.—11. Oktober 1916.
Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 16.—18. Oktober 1916.
6. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 13.—18. November 1916.
Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 27. November—2. Dezember 1916.

Im Anschluß an die Lehrgänge werden 2 Ausstellungen von Frischobst und -gemüse sowie von Obst- und Gemüse-Dauervaren veranstaltet.

Nähere Auskunft erteilt die Direktion.

Bekanntmachung.

Die Landesversicherungsanstalt Dessen-Rassau in Cassel teilt hierher mit, daß im Invalidenheim in Hofgeismar noch einige Plätze für männliche Rentenempfänger, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden sollen, frei sind. Die Aufnahme geschieht unter der Voraussetzung des Verzichtes auf die Invaliden- oder Altersrente, auch kommen nur verträglich nüchterne und arbeitswillige Leute in Betracht, die im Stande sind, leichte Arbeiten, insbesondere Garten- und Feldarbeiten zu verrichten, und die nicht an tuberkulösen, Krebs- oder schweren Herzkrankheiten leiden. Für tuberkulöse und Krebskranke ist das Philippstift zu Zimmernhausen, Kreis Hofgeismar, bestimmt, welches derartige Kranke gleichfalls noch aufnimmt.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, vorstehendes den Invaliden- und Altersrentenempfängern in geeignet erscheinender Weise mit dem Anheimstellen mitzuteilen, etwaige Anträge alsbald der Landesversicherungsanstalt einzureichen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.

Bimmermann.

Pr. I. 4. G. 3613. Wiesbaden, den 14. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Meine auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar d. Js., betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach dem 15. März ds. Js. erlassene Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reg.-Amtsblatt Nr. 14) 3. 2 (nicht 3. 1 wie in der Bekanntmachung vom 17. September d. J. (Reg.-Amtsblatt Nr. 98) versehentlich angegeben ist) ändere ich dahin ab, daß das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck, zu dem ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von an diesem Zweck nicht beteiligten Familienangehörigen nicht mehr erfolgen darf, andernfalls eine der in den §§ 7 und 8 der Bundesratsbekanntmachung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zur Anwendung gelangen wird.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

Hötter.

L. 1350.

Diez, den 9. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung erhalten Sie wiederholt zur Kenntnis und Beachtung. Ich erlaube den Autoverkehr streng zu überwachen, daß die Kraftwagen nur zu dem in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Zwecke benutzt werden. Zuwiderhandlungen sind mir sofort zur Anzeige zu bringen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 8½ bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1912.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
Forsten B.
Pfeffer von Salomon.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Wertpapiertung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreisbank oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Auskündigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbekunde ohne sonstige Formalitäten der Erbselegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen Mark und im Preuß. Staatsschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½ und 3 Prozent eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatsschuldbuches lauten rund 22 000 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12 000 über solche zwischen 4000 u. 10 000 M. u. mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorteile dieser Anlage zu schätzen wissen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Standesamt Bad Ems.

Am Monat Februar 1916 wurden in die Standesregister eingetragen: 11 Geburten, und zwar 3 Knaben, 8 Mädchen, 3 Eheschließungen (2 Kriegseheschließungen) und folgende Sterbefälle:

2. Febr.: Der Drechslermeister und Schirmmacher August Schmidt in Bad Ems, 74 Jahre alt.
5. Febr.: Der Wilhelm Walter, 1 Jahr 7 Monate alt, Sohn des Schuhmachers Johann Christian Emil Walter in Bad Ems.
8. Febr.: Der Landwirt Jakob Weyer in Bad Ems, 76 Jahre alt.
11. Febr.: Der Maurer Johann Anton Peter Raffine in Kemmenau, 75 Jahre alt.
13. Febr.: Die Witwe Helene Henriette Karoline Auguste Wäppler in Bad Ems, 56 Jahre alt.
14. Febr.: Der Invaliden-Renten-Empfänger Christian Dait in Bad Ems, 70 Jahre alt.
15. Febr.: Die Ehefrau des Bergmanns Heinrich Voh, Pauline geb. Weber in Bad Ems, 27 Jahre alt.
18. Febr.: Die Witwe Anna Marie Hudaub geb. Bachem in Bad Ems, 70 Jahre alt.
19. Febr.: Die Krankenpflegerin Martha Picholkowski in Kolscheid, 27 Jahre alt.
23. Febr.: Der Eduard Keul, 1½ Jahre alt, Sohn des Wärders Johann Sebastian Keul in Bad Ems.
23. Febr.: Die Witwe Katharine Becker geb. Schneider in Bad Ems, 87 Jahre alt.
24. Febr.: Die Lehrerin a. D. Franziska Rosa Fischel in Bad Ems, 87 Jahre alt.

Für das Vaterland sind gestorben:

30. Sept. 1915: Der Hoteldirektor Max Alfred Walther Adolph in Bad Ems, 25 Jahre alt.
16. Okt. 1915: Der Motorbootführer Karl Wilhelm Wirbelauer in Bad Ems, 28 Jahre alt.
30. Dez. 1915: Der Fuhrmann Joseph Schröder in Bad Ems, 37 Jahre alt.

Holzversteigerung.

**Donnerstag, den 16. März 1916,
nachmittags 1 Uhr anfangend,**

kommen im Herold der Gemeindeväld

- Distrikt Hohe Eiche 9 b 23 rottannene Stämme von 7,40 Fm.
- Distrikt Hohe Eiche 9 b 5 Stangen 1. Klasse
- Distrikt Wolfsbach 50 Stangen 3. Klasse
- Distrikt Wolfsbach 2100 Stück Bohnenstangen
- Distrikt Junge Eichen 2 Eichen-Stämme von 2,13 Fm.

zur Versteigerung.

Anfang Distrikt Wolfsbach an der Ruppachstraße.

Herold, den 10. März 1916.

8631

Gemmer, Bürgermeister.

Bruchleidende

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß u. ohne Feder, Tag u. Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am **Donntag**, den 19. März, mittags von 12½—5½ Uhr in **Limburg**, Hotel **Nassauer Hof** mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. Gummi- u. d. Federbändern, neuesten Systemen, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi, Gängeleib, Leib- und **Wutervorfallbinden**, wie auch Geradenhalter und Krampfaderstrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgem. u. rsichere auch gleichzeitig **streng diskrete** Bedienung.

J. Meffert, Konstanz in Baden, Bessenbergstr. 15. Tel. 515.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Lätze, Kernstücke, Planken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Verbildauer.

Bei den Arten I. d. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindsleder und Kalbleder; etwa aus Roshäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebenen Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrachtung bei 10 bis 15° C., maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes, sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückgibt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlic und unter Nr. 22 bis 47 einschließlic sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurecherei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung becheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestelltten Freigabescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in Bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 8, Behrenstr. 46,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46,

zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10 15. R. R. A. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Frankfurt (Main), den 14. März 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee Korps.

Der Kommandierende General:
gez. Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Coblenz, den 14. März 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

gez. v. Luchwald
Generalleutnant und Kommandant.

Bekanntmachung,

(Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. N.)

betreffend

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Klanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstücke im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Hals zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Klanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Kleinhandler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4x4 Btm., höchstens ein Rechteck von 24x32 Btm. decken.

Anmerkung: Hiernaß, darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 Millimeter dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 Millimeter dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Lederkleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3.
Grundpreise für Leder.

N ^o . Nr.	a.	b.	c.	d.				e.
	Art	Dicke	Form	Sorte				Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,75	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	Sohlleder und Bacheleder		Kernstücke	12,00	11,25	10,25		
3	Sohlleder und Bacheleder		Hälfe	7,00	6,00	5,00		
4	Sohlleder und Bacheleder		Flanken	5,00	4,25	4,00		
5	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	Sohlleder und Bacheleder		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
7	Sohlleder und Bacheleder		Hälfe	6,25	5,50	5,00		
8	Sohlleder und Bacheleder		Flanken	4,25	4,00	4,00		
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Brandsohlleder		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
11	Brandsohlleder		Hälfe	6,25	5,50	5,00		
12	Brandsohlleder		Flanken	4,25	4,00	4,00		
13	Rohleder	2,50—2,75 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
14	Maßfalsbelle (pflanzliche Gerbung)	—		13,00	11,00	10,50	9,75	
15	Maßfalsbelle (reine Chromgerbung) schwarz	—		22,00	20,00	19,00	—	
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt, schwarz	mindestens 2,0 mm		22,00	20,00	19,00		
17	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt, farbig			23,00	22,00	21,00	14,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	unter 2,0 mm		18,00	17,00	16,00		
19	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, in anderen Farben			21,00	20,00	18,00		
20	Glanz-Chromfalsleder (Vorkalb), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	—		18,00	17,00	16,00	14,00	
21	Glanz-Chromfalsleder (Vorkalb), genarbt oder glatt, in anderen Farben			20,00	19,00	17,50	15,50	
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
23	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. S. Fettgehalt			9,75	9,25	8,25		
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt			10,75	9,75	8,25		
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt			9,75	8,75	7,50		
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,25		
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
29	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50		
			Kernstücke	9,75	9,00	8,50		
30	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
			Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
31	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
			Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,00		
			Kernstücke	14,25	13,50	12,50		
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	11,75	11,00	10,50		
			Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,75		
			Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		
			Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
38	Hasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 "	ganze oder halbe Häute	11,25	10,50	10,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
			Kernstücke	15,25	14,50	13,50		
39	Hasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "	ganze oder halbe Häute	12,75	12,00	11,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
			Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
40	Hasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	13,00	12,25	11,75	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
			Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
41	Patronentaschen-Rarbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	24,00	20,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
42	Patronentaschen-Rarbenleder, glatt oder genarbt	ab 2,5—3,00 "	—	27,00	23,00			
43	Transleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
44	Transleder	unter 2 "	ganze oder halbe Häute	14,50				
45	Transparentleder	2,5—4 "	ganze oder halbe Häute	9,50				
46	Transparentleder	unter 2,5 "	ganze oder halbe Häute	11,50				
47	Transparentspaltleder	—	ganze oder halbe Häute	6,00	5,50	4,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
48	Spalte, beliebig zugerichtet	—	Kernstücke	6,50				
49	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	ganze oder halbe Häute	4,50	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke	6,00				
50	Selmsfütterleder (Schafleder)	—	ganze Zelle	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
51	Chevrangleder (Ziegenleder) schwarz oder braun	—	ganze Zelle	18,00	15,00	13,00		